

Wildruheglement der Gemeinde Vaz/Obervaz

Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz erlässt, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG), Art. 7 Abs. 4 Jagdgesetz (JSG), Art. 7a Abs. 1bis OBVJ sowie Art. 79 Abs. 5 des Baugesetzes (BauG), die nachfolgenden Vorschriften.*

1. Wald- und Wildschonzone

Art. 1

Zweck Die Wald- und Wildschonzone bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Wildeinstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation, wie beispielsweise Verbiss- und Schältschäden, vermieden werden können.

Art. 2

Geltungsbereich Die Wald- und Wildschonzone umfassen die in der Landeskarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Vaz/Obervaz (Anhang 1).

Art. 3

Zutrittsbeschränkungen ¹Die bezeichneten Wald- und Wildschonzone dürfen während der angegebenen Schutzzeit nicht betreten werden:

Gebiet	Schutzzeit
Reunc	21. Dezember – 20. Mai
Cresta Sartons	21. Dezember – 30. April
Foil Cotschen	21. Dezember – 30. April
Got da Lain	21. Dezember – 30. April

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

²Auf Antrag der Wildhut kann der Gemeindevorstand die Schutzzeiten angemessen verlängern oder verkürzen.

³Die Gebiete dürfen in den angegebenen Schutzzeiten nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 im Anhang 1 bezeichnet sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt.

⁴Hunde dürfen die Wald- und Wildschonzone während den Schutzzeiten nicht betreten. Ausgenommen sind die bezeichneten Wege gemäss Anhang 1, für diese Wege gilt eine Leinenpflicht.

Art. 4

Ausnahmen von den Zutrittsbeschränkungen

¹In den Wald- und Wildschonzone sind Aktivitäten zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zulässig. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Wegegebot.

²Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut, Polizei etc.) sowie für Hilfspersonen gilt das Wegegebot nicht.

³Der Zugang zum Ferienhaus Bohler ist ab der Alphütte der Gemeinde Vaz / Obervaz (Alp God) erlaubt.

Art. 5

Infrastruktur und Unterhalt

Die bestehende Infrastruktur kann unterhalten oder reduziert werden (Aufhebung von Wegen, Absperren von Schleich-Wegen mittels natürlicher oder künstlicher Barrieren). Der Ausbau der bestehenden Infrastruktur ist nicht zulässig.

Art. 6

Kontrollen

¹Die Kontrolle erfolgt durch die vom Gemeindevorstand beauftragte Forst- und Wildhutaufsicht sowie die Gemeindepolizei.

Der Gemeindevorstand kann zusätzlich weitere Personen mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragen.

²Personen, welche sich gemäss Art. 3 während der Schutzzeiten in den bezeichneten Gebieten aufhalten oder abseits der Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Forst und Wildhut, Polizei, etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien und Wohnadresse zwecks Kontrolle bekannt zu geben.

Art. 7

Straf-
bestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch die Aufsichtsorgane nach Art. 6 dieses Reglements und aufgrund Art. 7a Abs. 1bis OBVJ mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.- geahndet.*

2. Schlussbestimmungen

Art. 8

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 9

Rechtsmittel

¹Ordnungsbussen können innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand angefochten werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

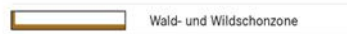
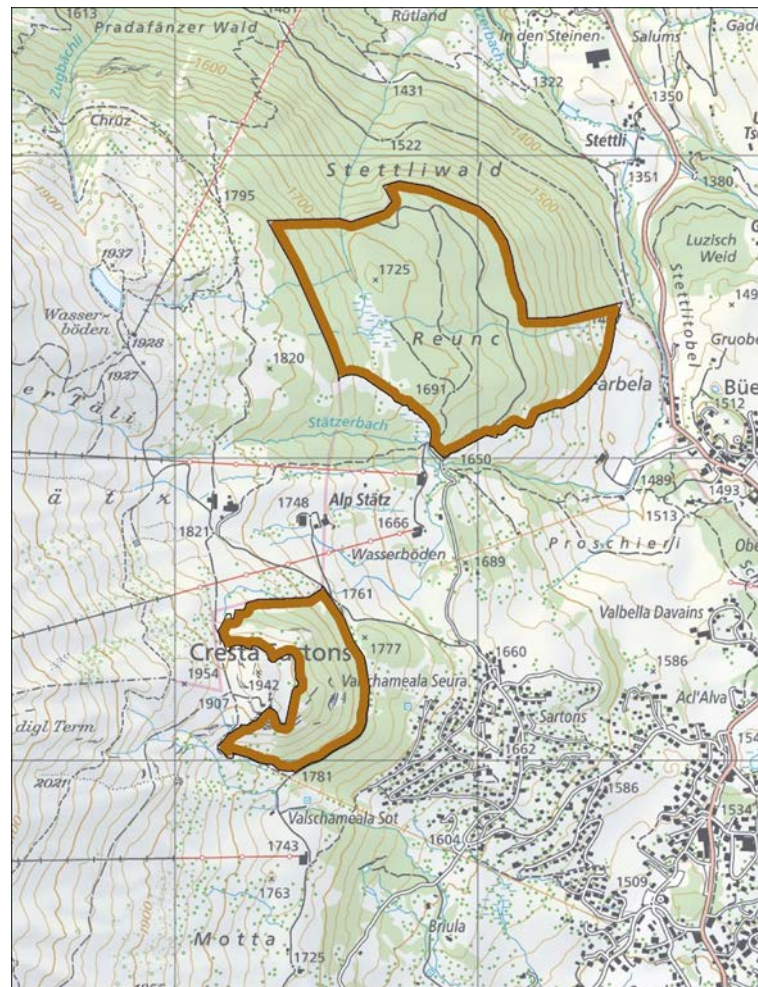
Art. 10

Inkrafttreten

Die vorliegenden Vorschriften treten mit Beschluss des Gemeindevorstands am 26. September 2019 in Kraft.

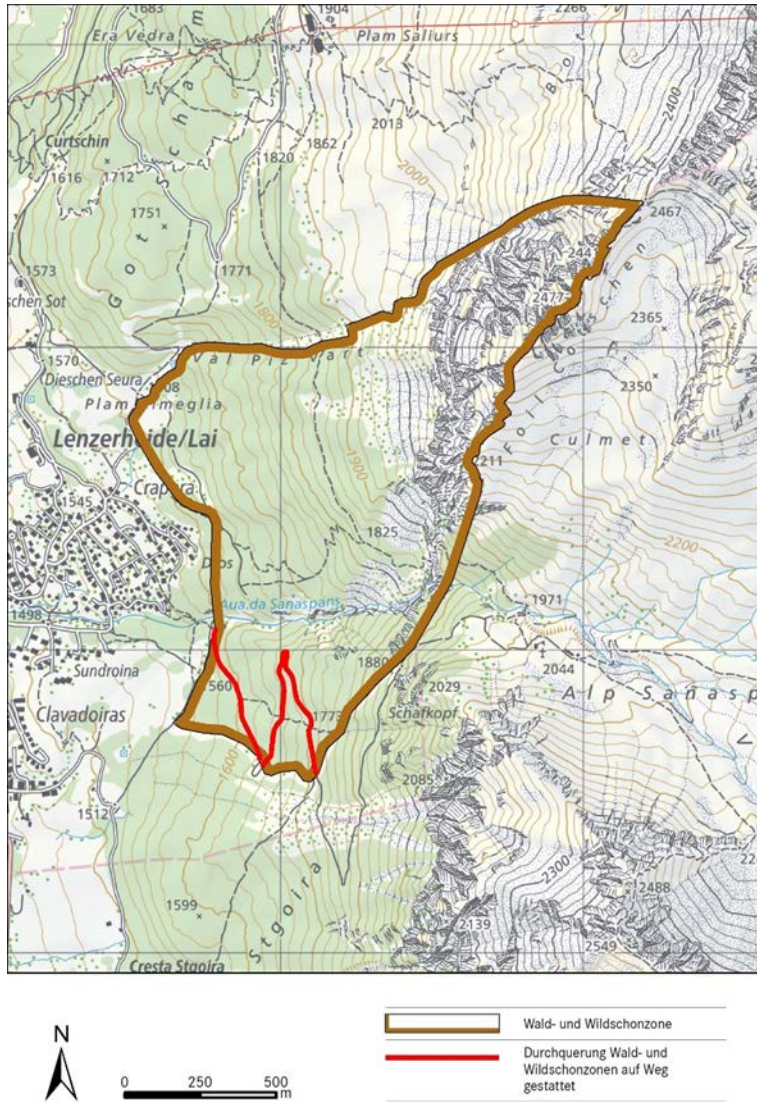
Anhang 1

Wald- und Wildschonzone Reunc und Cresta Sartons



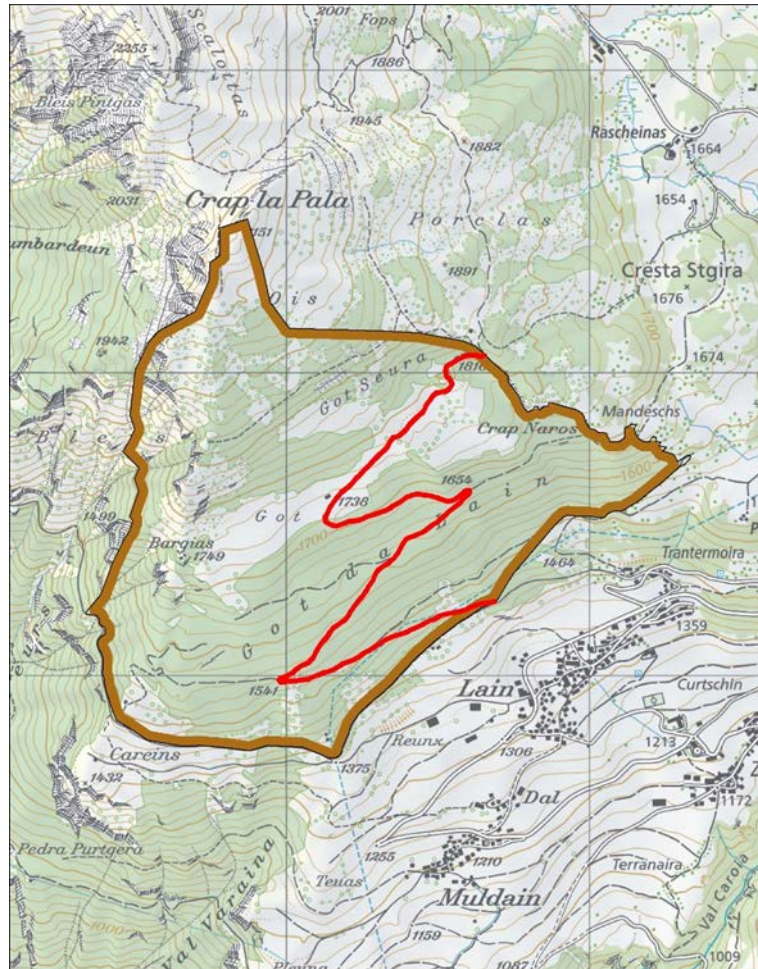
© Landeskarte 1:25'000

Wald- und Wildschonzone Foil Cotschen



© Landeskarte 1:25'000

Wald- und Wildschonzone Got da Lain



	Wald- und Wildschonzone
	Durchquerung Wald- und Wildschonzonen auf Weg gestattet

© Landeskarte 1:25'000

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.09.2019	26.09.2019	Totalrevision	Erstfassung
06.05.2021	06.05.2021	Einführung	ergänzt
06.05.2021	06.05.2021	Art. 7	ergänzt

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	26.09.2019	26.09.2019	Erstfassung
Einführung	06.05.2021	06.05.2021	ergänzt
Art. 7	06.05.2021	06.05.2021	ergänzt